



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 10/2005

Dresden, den 16. Dezember 2005

F 48501

Inhaltsverzeichnis		Seite
01. 12. 2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	309
01. 12. 2005	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes	312
01. 12. 2005	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung	313
11. 11. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger (Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung)	313
11. 11. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2006	314
22. 11. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der Zuständigkeiten zum Erlass und zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen (SchutzgebZuÜbVO)	314
22. 11. 2005	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“	315
18. 11. 2005	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Abkommen	317

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen Vom 1. Dezember 2005

Der Sächsische Landtag hat am 10. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 175), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 4 Qualitätssicherung und -entwicklung“.
 - c) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation“.
 - d) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 (aufgehoben)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte (Kindertageseinrichtungen) sowie für Kindertagespflege, soweit sie nach § 3 Abs. 3 angeboten wird.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Kindertagespflege wird gemäß § 22 Abs. 2 und 3 und § 23 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) geändert worden ist, durch eine geeignete Tagespflegeperson angeboten. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „und Kindertagespflege“ sowie nach dem Wort „die“ die Wörter „Bildung und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag“ durch die Wörter „Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Der sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dieser wird vom Staatsministerium für Soziales gemeinsam mit dem Staatsministerium für Kultus erstellt und weiterentwickelt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag“ durch die Wörter „Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „indem“ die Wörter „im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr)“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Kosten für den zusätzlichen Personalbedarf zur Umsetzung des Schulvorbereitungsjahres werden den Gemeinden vom Freistaat Sachsen in Form eines pauschalierten Zuschusses erstattet. Maßstab für die Bemessung dieses Zuschusses ist die Anzahl der für das letzte Kindergartenjahr am 1. April des Vorjahres gemeldeten Kinder ohne Berücksichtigung der Betreuungszeit. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen das Nähere zum Inhalt, zur Organisation sowie zur Finanzierung des Schulvorbereitungsjahres durch Rechtsverordnung zu regeln.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ sowie das Wort „Erziehung“ durch die Wörter „Bildung und Erziehung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Kinder sollen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege im Rahmen der Bedarfsplanung nicht ausgeschlossen werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Betreuung, Bildung und Erziehung“ durch die Wörter „Bildung, Erziehung und Betreuung“ sowie das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ die Wörter „oder Kindertagespflegestelle“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Wohnsitzgemeinde“ durch das Wort „Wohnortgemeinde“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 6
Mitwirkung von Kindern
und Erziehungsberechtigten“.**
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „für die“ werden die Wörter „Fort-schreibung oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Erziehungsberechtigten sind von Anfang an in alle Maßnahmen der Gesundheitspflege einzubeziehen. Das Gesundheitsamt oder von ihm Beauftragte führen bei Kindern, die aufgrund dieses Gesetzes betreut werden, jährlich zahnärztliche Reihenuntersuchungen und eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr durch. Die Untersuchungen sind nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig. Die Untersuchungsergebnisse werden in anonymisierter zusammengefasster Form auf Landesebene sowie auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte ausgewertet. Sie sind Grundlage für die Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder die Kindertagespflegeperson“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In Kindertageseinrichtungen und den nach § 1 Abs. 6 Satz 2 von der Gemeinde zugelassenen anderen kindgerechten Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt; dies gilt auch für die zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson.“
8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass in seinem Gebiet die nach § 3 erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Er stellt zu diesem Zweck einen Bedarfsplan auf. In den Bedarfsplan sind auch die Kindertagespflegeplätze gemäß § 3 Abs. 3 aufzunehmen. Die Aufnahme einer Einrichtung oder Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach §§ 13, 14 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie §§ 15 bis 20.“

9. § 11 Satz 3 wird gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ und das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „sowie Personalkostenumlage“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Für die Kindertagespflege ist unter Berücksichtigung der Betreuungszeit der Aufwendersatz der Kommune zu ermitteln und bekannt zu machen. Die ermittelten Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen sowie der Aufwendersatz der Kommune für die Kindertagespflege sind durch die Gemeinde bis zum 31. Juli dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden, der die Daten bis zum 31. August an das Sächsische Staatsministerium für Soziales weiterleitet.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Zuständig für die Berechnung und Ausreichung des Landeszuschusses nach Satz 1 und 2 sowie für die Zuschüsse des Schulvorbereitungsjahres nach § 2 Abs. 3 sind die Regierungspräsidien.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Kosten für die Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 werden aufgebracht durch Elternbeiträge, die übrigen Kosten trägt auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Kindertagespflegeperson die Gemeinde; dies schließt eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein, die von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.“
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für Kinder in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 werden gemäß § 14 Abs. 6 Elternbeiträge erhoben, die denen für entsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein sollen. Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 gelten analog für die Kindertagespflege.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
 - c) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder der Kindertagespflegeperson“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Elternbeitrag“ die Wörter „für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ eingefügt.
 - cc) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch die Wörter „Eltern und dem Kind“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Entsprechendes gilt bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege außerhalb der Wohnortgemeinde. Wird der Landeszuschuss an die Wohnortgemeinde ausgezahlt, so ist er begrenzt auf die Höhe des Betrages, die dem in der aufnehmenden Gemeinde in Anspruch genommenen Betreuungsangebot entspricht, an diese zu erstatten. Ein Erstattungsanspruch der aufnehmenden Gemeinde entsprechend Satz 3 besteht in allen Fällen, in denen der Landeszuschuss an eine Gemeinde ausgezahlt wird, die nicht mehr Betreuungsgemeinde ist.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Landeszuschusses“ werden die Wörter „nach Absatz 1 und 2 sowie für Zuschüsse des Schulvorbereitungsjahres nach § 2 Abs. 3“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „sowie für § 14 Abs. 5“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
15. Nach § 20 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Soweit Landeszuschüsse ausgereicht werden, sind für die Bewilligung und Auszahlung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Für die Bewilligung und Auszahlung von Landeszuschüssen an Kreisfreie Städte ist das Regierungspräsidium zuständig.“
16. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 4
Qualitätssicherung und -entwicklung“.**
17. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „§ 21
Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung,
Fachberatung und Qualifikation**
- (1) Die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt. Die Qualitätssicherung soll in den Konzeptionen festgeschrieben werden.
 - (2) Die Fortbildung der Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen ist Aufgabe des Landesjugendamtes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe Angebote zur Fortbildung ihrer Mitarbeiter unterbreiten.
 - (3) Eine qualifizierte Fachberatung ist Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung. Fachberatung wird durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten. Für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachberatung ist Aufgabe des Landesjugendamtes.

(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sorgen dafür, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung haben.

(5) Die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen sowie der Fachberater regelt das Sächsische Staatsministerium für Soziales durch Rechtsverordnung.“

18. § 22 Abs. 3 wird aufgehoben.

19. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsregelungen

(1) Der Nachweis über die nach § 21 Abs. 1 in die Konzeptionen eingegangenen Qualitätssicherungskonzepte ist durch die Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Landesjugendamt bis zum 31. Dezember 2007 zu erbringen.

(2) Die Gemeinden erhalten zur Finanzierung schulvorbereitender Maßnahmen im letzten Kindergartenjahr 2005 (1. September bis 31. Dezember 2005) eine Erstattung der Kosten des zusätzlichen Personalbedarfs in Höhe von 75 EUR für jedes am 1. September 2005 im letzten Kindergartenjahr betreute Kind ohne Berücksichtigung der Betreuungszeit.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 4 sind für das Haushaltsjahr 2006 die nach Absatz 2 ermittelten Kinderzahlen maßgeblich.“

20. § 24 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Staatsministerium für Soziales kann den Wortlaut des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 1. Dezember 2005

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes

Vom 1. Dezember 2005

Der Sächsische Landtag hat am 10. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz – SächsVwVorG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 934) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Ministerpräsident“ die Wörter „oder der Chef der Staatskanzlei“ eingefügt.

2. In § 2 wird das Wort „Allgemeine“ gestrichen.

3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Jeder Staatsminister macht die geltenden Verwaltungsvorschriften seines Staatsministeriums mit Titel und im Falle der Veröffentlichung auch mit Fundstelle durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt zum 31. Dezember 2005 und anschließend alle zwei Jahre zum Jahresende (Stichtag). Eine Änderungs-Verwaltungsvorschrift wird nicht gesondert bekannt gemacht; stattdessen ist bei der Stamm-Verwaltungsvorschrift ein Hinweis auf die Änderung aufzunehmen.

(2) Im Geschäftsbereich der Staatskanzlei erfolgt die Bekanntmachung durch den Ministerpräsidenten oder den Chef der Staatskanzlei. Über die Bekanntmachung der nach § 2 erlassenen Verwaltungsvorschriften entscheidet die Staatsregierung, über die Bekanntmachung gemeinsamer Verwaltungsvorschriften das federführende Staatsministerium.

§ 4

Verwaltungsvorschriften, deren Titel nicht bis zum Stichtag durch eine Verwaltungsvorschrift nach § 3 bekannt gemacht worden sind, treten mit Ablauf des Stichtages außer Kraft.“

4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Verwaltungsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.“

5. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 1. Dezember 2005

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

**Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Entscheidungs-Verordnung
Vom 1. Dezember 2005**

Aufgrund von § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 10. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 582) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Entscheidungs-Verordnung – SächsGVEntschVO) vom 11. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 8), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2004 auf 53,5“ durch die Angabe „2005 auf 49,7“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2004 22 000 EUR“ durch die Angabe „2005 21 600 EUR“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „5 500 EUR“ durch die Angabe „5 400 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Dresden, den 1. Dezember 2005

**Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Zuführungen an den Finanzierungsfonds
für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger
(Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung)
Vom 11. November 2005**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen (Finanzierungsfondsgesetz) vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 122) wird verordnet:

§ 1

Zuführungssätze

(1) Die für die Höhe der Zuführungen an den Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen maßgebenden Prozentsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Finanzierungsfondsgesetzes betragen bei:

1. Beamten mit besonderer Altersgrenze nach den §§ 151 und 155 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung 30 % und
2. Beamten in Ämtern der Besoldungsordnung W 40 %

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Kalenderjahr, für das die Zuführung geleistet wird.

Im Übrigen betragen die Prozentsätze bei

1. Beamten des einfachen und mittleren Dienstes 24 %,
2. Beamten des gehobenen Dienstes 27 % und
3. Beamten des höheren Dienstes sowie Richtern 31 %

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Kalenderjahr, für das die Zuführung geleistet wird.

(2) Der jeweilige Prozentsatz des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erhöht sich, soweit das Beamten- oder Richter Verhältnis begründet worden ist

1. nach Vollendung des 45. Lebensjahres um 50 %,
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 100 %.

§ 2

Zeitpunkt der Zuführung

Die Zuführungen nach § 6 Abs. 1 und 2 des Finanzierungsfondsgesetzes sind einmal jährlich, jeweils bis zum 27. Dezember des Jahres, an den Finanzierungsfonds zu leisten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2005

**Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2006
Vom 11. November 2005

Aufgrund von § 31 Abs. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2005 (SächsGVBl. S. 145), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 177) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich nach § 34 FAG verordnet:

§ 1
Grundsatz

Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt auf der Grundlage des zum 1. Januar 2005 geltenden Gebietsstandes nach § 4 FAG.

§ 2
Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach den §§ 5 bis 14 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 2 148 884 165 EUR. Sie wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 FAG) | 689 025 610 EUR, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 10 FAG) | 944 270 052 EUR, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 11 bis 14 FAG) | 515 588 503 EUR. |

§ 3

Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 86 676 125 EUR. Sie wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 FAG wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden | 34 057 200 EUR, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte | 46 673 438 EUR, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise | 5 945 487 EUR. |

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2004 vom 30. März 2004 (SächsGVBl. S. 123) außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2005

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Bestimmung der Zuständigkeiten zum Erlass und zur Änderung
von Schutzgebietsverordnungen
(SchutzgebZuÜbVO)
Vom 22. November 2005

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Erlass und Änderung

der Naturparkverordnung Zittauer Gebirge

Abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsNatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausweisung eines Naturparks nach § 20 SächsNatSchG im Landkreis Löbau-Zittau sowie für Änderungen dieser Rechtsverordnungen.

§ 2

Änderung der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland
 Abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsNatSchG ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ (Naturparkverordnung

Erzgebirge/Vogtland) vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2004 (SächsGVBl. S. 477).

§ 3

Änderung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums

für Umwelt und Landwirtschaft
über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsNatSchG ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 663) hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes Sächsische Schweiz. Satz 1 gilt auch für den Neuerlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, die an die Stelle der in Satz 1 genannten Verordnung tritt. Abweichend von Satz 1 ist die höhere Naturschutzbehörde für den Erlass von Rechtsverordnungen zuständig, die ausschließliche Regelungen zum räumlichen Geltungsbereich der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes Sächsische Schweiz enthalten.

§ 4**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der Zuständigkeit für Änderungen der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 23. September 2002 (SächsGVBl. S. 283) und
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständig-

keit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 96).

Dresden, den 22. November 2005

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“
Vom 22. November 2005**

Auf Grund von § 51 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Bad Düben, Gemarkung Bad Düben, Landkreis Delitzsch wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“ (festgesetzt durch Beschluss 13 – 3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963, erweitert durch den Beschluss 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984) ausgegliedert.

§ 2**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 0,54 ha. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Bad Düben, Gemarkung Bad Düben, Flur 15 einen Teil des Flurstückes 38.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist auf einem Auszug aus der Liegenschaftskarte des Staatlichen Vermessungsamtes Torgau, Stand 19. Januar 2005, im Maßstab 1 : 1 500 (im Original grün umgrenzt) dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3**In-Kraft-Treten**

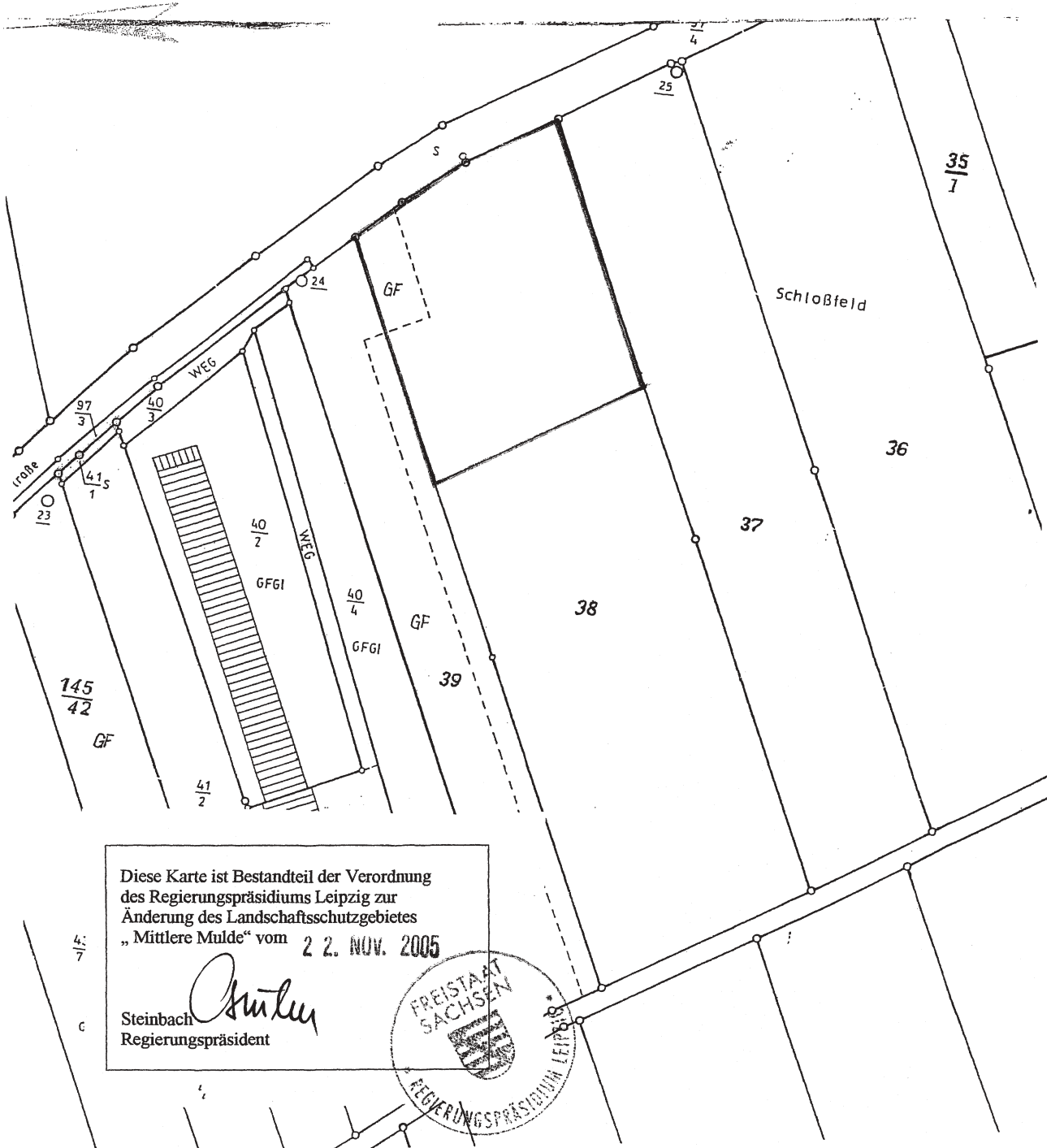
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 22. November 2005

**Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident**

➔ Karte siehe Seite 316

Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen		Staatliches Vermessungsamt Torgau
Auszug aus der Liegenschaftskarte		
Kreis: <u>Delitzsch</u>	Gemarkung: <u>Bad Düben</u>	Ausgefertigt:
Gemeinde: <u>Bad Düben</u>	Flur/Blatt: <u>15</u>	Datum: <u>10.1.05</u>
ungefähre Maßstab: <u>1:1500</u>		<i>Gedde</i> (Unterschrift)
Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz; Auszug nicht zur Entnahme von Maßen geeignet		



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig zur
Änderung des Landschaftsschutzgebietes
„Mittlere Mulde“ vom 22. NOV. 2005

Steinbach
Regierungspräsident



Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das In-Kraft-Treten von Abkommen
Vom 18. November 2005

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Abkommens bekannt:

Das **Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts** (SächsGVBl. 2005 S. 264) ist gemäß seinem § 2 am 1. November 2005 in Kraft getreten.

Dresden, den 18. November 2005

Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,35 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>